

Erholungs- und Freizeitqualitäten

IST-Zustand: Aufgrund der Lage im Anschluss an ein Industriegebiet und durch die klare räumliche Abgrenzung (Bahn, Kanal) ist kein Erholungs- oder Freizeitwert gegeben. Es befinden sich keine Wanderwege im Änderungsbereich. Es besteht langfristig kein rekreativer Funktionswert oder landschaftlicher Erlebniswert.

Auswirkungen: Durch die Errichtung einer PV-Anlage wird kein rekreativer Funktionswert oder landschaftlicher Erlebniswert gemindert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Erholungs- und Freizeitqualitäten Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.4. Naturraum / Ökologie

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsteilraum „Oberes Murtal“ und liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. Es liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, deren Ziele berücksichtigt wurden (siehe Checkliste im Anhang).

Die Aussagen zu Natur- und Artenschutz basieren auf einer Pflanzenökologischen Bestandsaufnahme (PV Heinzl Pöls Ausschlusszone SAPRO) vom 15.12.2024 und einem Wildökologischen Gutachten vom 19.06.2023 sowie der Stellungnahme Referat Naturschutz vom 25.02.2026 (siehe Anlage, Zitate *in kursiv*).

Stellungnahme BBL Obersteiermark West: *Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass sich die Fläche derzeit als Schlagflur mit Wiederaufforstung (Nadelgehölze) darstellt. Wertvolle Biotopflächen konnten nicht festgestellt werden. Die Steirische Biotopkartierung weist für diesen Bereich keine Ausweisung auf. Bezüglich des Wildtierkorridors ist festzuhalten, dass bei Realisierung eines PV-Freiflächenprojektes die Fläche nicht eingezäunt werden darf. Damit ist sichergestellt, dass die Durchlässigkeit für alle Wildtierarten weiterhin gegeben ist. Somit wird der Ausweisung des Wildtierkorridors entsprochen.*

Pflanzenökologischen Bestandsaufnahme: *Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von rund 16,5 ha. Der überwiegende Teil der untersuchten Biotopflächen mit rd. 86% entfällt auf den BT „Neophytenflur/Schlagflur“, weitere rd. 2% sind Neophytenflur entlang des Bahndammes. Rd. 8,2% entfallen auf den Oberwasserkanal der Pöls mit seinem lückigen, ebenfalls neophyten-dominierten Ufergehölzstreifen. Die restlichen knapp 6% sind Infrastrukturflächen (Bahnstrecke sowie unbefestigte Wege). Es handelt sich ausschließlich um als geringwertig eingestufte Flächen. Der Großteil des UR und damit die projektrelevante Fläche ist eine von Neophyten dominierte ehemalige Waldfläche. Dazwischen bestehen auch Bereiche, die von Reitgras bzw. Brennesseln dominiert werden, bereichsweise kommen sukzessionsbedingt Gehölze auf - Fichten und diverse Laubhölzer wie Bergahorn, Birke und Esche sowie Sträucher (u.a. Schwarzer Holunder, Himbeere, Hasel, Brombeere). Ufergehölze sind entlang des Oberwasserkanals nur spärlich ausgebildet, in der Krautschicht dominieren Neophyten.*

Wildökologischen Gutachten: *Die Mindestbreite für überregionale Lebensraumkorridore beträgt 800 Meter (VÖLK & REISS-ENZ 2006;*

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRAÙE - SCHIENE - VERKEHR 2007; OBERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT 2012, 2012; FREY-ROOS 2017; FREY-ROOS ET AL. 2021). Der Leitfaden zur Bewertung der wildökologischen Durchlässigkeit von Lebensraumkorridoren für wildlebende Säugetiere ab Hasengröße legt ebenfalls eine Mindestbreite von 800m fest (LEITNER 2022). Mit der Errichtung der PV-Anlage und unter Berücksichtigung der derzeit gezäunten Christbaumkulturen und dem sich in den letzten Jahren weiter verengenden Lebensraumkorridor würde sich der für großräumig lebende Wildarten verbleibende Korridor östlich der PV-Anlage auf rund 770m und westlich der Anlage auf 130m verengen (Abbildung 4-1). In Summe wären dies noch mehr als die in den oa. geforderte Mindestbreite von 800m, allerdings auf zwei Passagen verteilt. Im vorliegenden Fall ist der hohe Anteil an landwirtschaftlichen Kulturen zu berücksichtigen, entlang dessen, im Vergleich zu deckungsreichen Waldgebieten, Migration in geringerem Maße stattfindet. Insofern ist bei der geplanten Errichtung der PV-Anlage eine auf die Funktionalität des Korridors mindernde Wirkung auszugehen. Der funktionalitätsmindernden Wirkung kann jedoch damit begegnet werden, dass der östliche Teil A der PV-Anlage nicht errichtet wird und gleichzeitig der Zaun der davon südlich gelegenen Christbaumkultur entfernt wird. Somit wird ein durchgehender Waldkorridor von rund 170m erhalten, bzw. teilweise wiederhergestellt. Die Flächengröße der PV-Anlage würde sich solchermaßen auf 12,44ha reduzieren. Die östliche Passage des Lebensraumkorridors würde somit auf seiner ganzen Länge die geforderten 800m aufweisen. Barrieremindernd würde sich eine zaunfreie Errichtung der PV-Anlage auswirken, sodass weniger sensiblen Arte die Migration durch die PV-Anlage ebenfalls ermöglicht wird. Zwar müssen lt. Gewerbeordnung von 1994 Gewerbebetriebe eingezäunt werden, für PV-Anlagen konnte jedoch z. B. in St. Anna am Aigen in der Südoststeiermark im Naturschutzverfahren schon eine Ausnahme von dieser Vorschrift erwirkt werden (mündl. Mitt. R. Kettler, 19.6.2023).



Abbildung aus dem wildökologischen Gutachten von DI Leitner vom 19.06.2023

Zusammenfassend wurde in den Stellungnahmen und Gutachten festgestellt, dass die vorgeschlagene Planungsfläche den natur- und artenschutz-fachlichen Vorgaben nicht widerspricht, die als Ausschlusskriterien für solche Ausweisungen festgelegt wurden. In Summe wird von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen. Für die Verwirklichung des Vorhabens „PV

Freiflächenanlage Zellstoff Pöls AG inkl. der projektimmanenten Maßnahmen“ liegen hinsichtlich des Artenschutzes keine Ausschlussgründe vor. Die Umsetzung wird als artenschutzrechtlich verträglich beurteilt.

Die o.a. „projektimmanenten Maßnahmen“ werden teilweise im Räumlichen Leitbild zur ÖEK-Änderung festgelegt, welches definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens ist.

IST-Zustand und Auswirkungen bzw. Maßnahmen werden nachstehend für die Sachthemen Pflanzen, Tiere und Wald einzeln angeführt.

Pflanzen

IST-Zustand Pflanzen: Das untersuchte Gebiet liegt auf rund 790 m Seehöhe in der tiefmontanen Stufe des Wuchsgebietes 3.2 (Östliche Zwischenalpen, Südteil). Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich- Erneuerbare Energie- Solarenergie §5 Abs. 5 sind keine Moore, Sümpfe, Quellfluren, Trocken- oder Halbtrockenrasen noch eiszeitlich entstandene Seen oder vergleichbare Schutzkategorien vorhanden. Zur Vermeidung einer Berührung von Ausschlusszonen ist ein Mindestabstand von 16 m ab Böschungsoberkante zum Oberwasserkanal einzuhalten. Die Vegetation wird überwiegend von Neophyten- und Schlagfluren geprägt. Entlang angrenzender Infrastrukturbereiche bestehen ebenfalls Neophyten dominierte Bestände. Der Oberwasserkanal weist lediglich spärlich ausgebildete Ufergehölze auf, die ebenfalls von Neophyten dominiert sind. Weitere Flächen entfallen auf Infrastruktur wie Bahntrasse und Wege. Insgesamt handelt es sich durchgehend um Biotoptypen mit geringer ökologischer Wertigkeit, hochwertige oder geschützte Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Auswirkungen Pflanzen: *Die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage stellt eine technische Nutzung von bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Durch die Überbauung der Flächen mit PV-Modulen kommt es zur Aufgabe der bisher vorherrschenden Nutzung als Kurzumtriebsflächen.*

Die Studie „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“ des deutschen Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (2019) hat die Auswirkung von PV-Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 Fällen insbesondere zum Ergebnis, dass Freiflächenanlagen auch zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen, dass durch die extensive Nutzung bzw. Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen eine artenreiche Besiedlung ermöglicht und tlw. gesteigert wird sowie, dass die Anlagen als Trittsteinbiotoppe wirken und Habitatkorridore erhalten oder Habitate ausbilden können.

Maßnahmen Pflanzen: Durch die vorherrschende Nutzung und der Neophyten dominierte Bestände ergeben sich keine Verschlechterungen für den betroffenen Bereich, jedoch aber Auswirkungen auf die Vegetation. Bei Anwendung einer Ramppfahl-Montagelösung kann allgemein durch die bodenschonende Bauweise, die keine Betonfundamente erforderlich macht, der dabei eintretende direkte Flächenverlust gering gehalten werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema Pflanzen Verschlechterungen zu erwarten sind. {o}

Tiere

IST-Zustand Tiere: *Im Planungsgebiet sind derzeit keine besonderen oder auffälligen Vorkommen von Tierarten bekannt. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Kurzumtriebsfläche sowie der insgesamt strukturarmen Vegetationsausprägung ist nur von einer eingeschränkten faunistischen Bedeutung auszugehen.*

Der Bereich liegt jedoch innerhalb eines Lebensraumkorridors, weshalb dessen Funktionsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit wird auf eine Einzäunung verzichtet bzw. eine möglichst barrierearme Ausführung vorgesehen und zusätzliche Flächen zur Freihaltung des Korridors berücksichtigt, ergänzend wird auf die Maßnahmen gemäß dem Räumlichen Leitbildes verwiesen.

Auswirkungen Tiere: Durch die Errichtung der PV-Anlage kommt es zu einer gewissen Einengung des bestehenden Lebensraumkorridors. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Flächen verbleibt jedoch ein rund 1000 m breiter Freiraum, wodurch die grundsätzliche Durchlässigkeit des Korridors weiterhin gegeben ist. Eine Umzäunung der Anlage ist unzulässig, sodass Wanderbewegungen von Wildtieren möglich bleiben. Gleichzeitig können die PV-Modulreihen eine zusätzliche Deckungsstruktur, insbesondere für Arten wie den Feldhasen, bieten. Insgesamt ist daher trotz einer gewissen Verengung des Korridors keine wesentliche Beeinträchtigung der großräumigen Wanderbewegungen von Wildtieren zu erwarten, zumal der Bereich bereits durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist.

Während der Bauphase können Lärm, Gerüche und die Anwesenheit des Menschen bei vielen Säugetieren dazu führen, dass sie PV-Freiflächenanlagen zunächst meiden. Es zeigt sich aber, dass Säugetiere nach einer gewissen Zeit der Gewöhnung ihr Meidungsverhalten aufgeben (Demuth et al 2019).

Maßnahmen Tiere: Aufgrund einer wildökologischen Funktion des Gebietes können negative Auswirkungen auf Wildwechsel nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Vorliegende Festlegung wird sichergestellt, dass mehr als eine Mindestbreite für die wildökologischen Migrationsachse freigehalten wird.

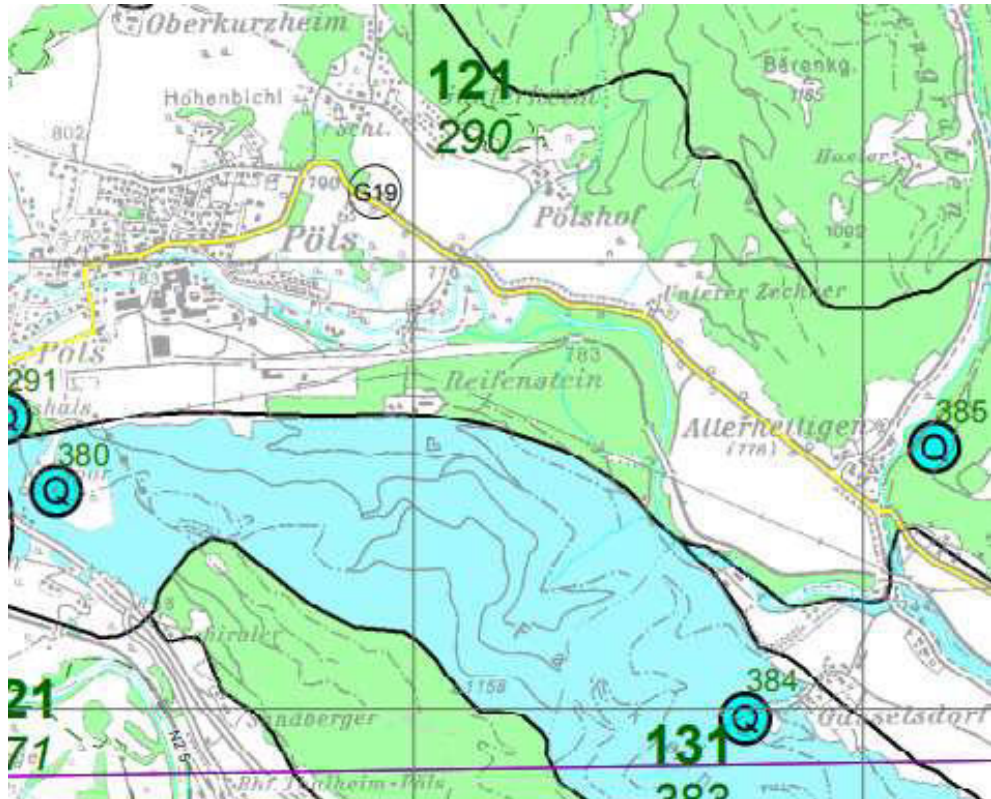
Im Räumlichen Leitbild zum ÖEK wird zur Vermeidung einer Barrierewirkung u.a. festgelegt, dass keine Einzäunung des Geländes, erfolgen darf.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Tiere sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

Wald

IST-Zustand Wald: Das Planungsgebiet befindet sich gem. Waldentwicklungsplan in einem Wald mit Nutzfunktion, in dem keine hohe Wertigkeit für die überwirtschaftlichen Funktionen besteht. Konkret handelt es sich um einen überwiegend als Kurzumtriebsfläche bewirtschafteten Bereich. Solche Monokulturen weisen eine geringe Biodiversität auf, führen durch die kurzen Ernteintervalle zu einem erhöhten Nährstoffentzug aus dem Boden und können bei großflächiger Ausprägung zudem das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen. Aus der Stellungnahme des Forstfachreferates (GZ: BHMT-54941/2026-3 vom 27.02.2026) geht hervor, dass die Flächen gemäß § 1a Abs. 5 des ForstG 1975 i.d.g.F. nicht als Wald anzusehen sind.



WEP-Murtal Süd, Erhebung 03/2026 (unmaßstäblich)

Auswirkungen Wald: Eine direkte Beeinträchtigung von Wald kann ausgeschlossen werden. Weiters sind projektbedingt auch keine indirekt negativen Auswirkungen auf umliegende Waldflächen ableitbar. Bedeutend positive Auswirkungen sind projektbedingt nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf Wildökologie werden im Rahmen des Sachthema Tiere untersucht.

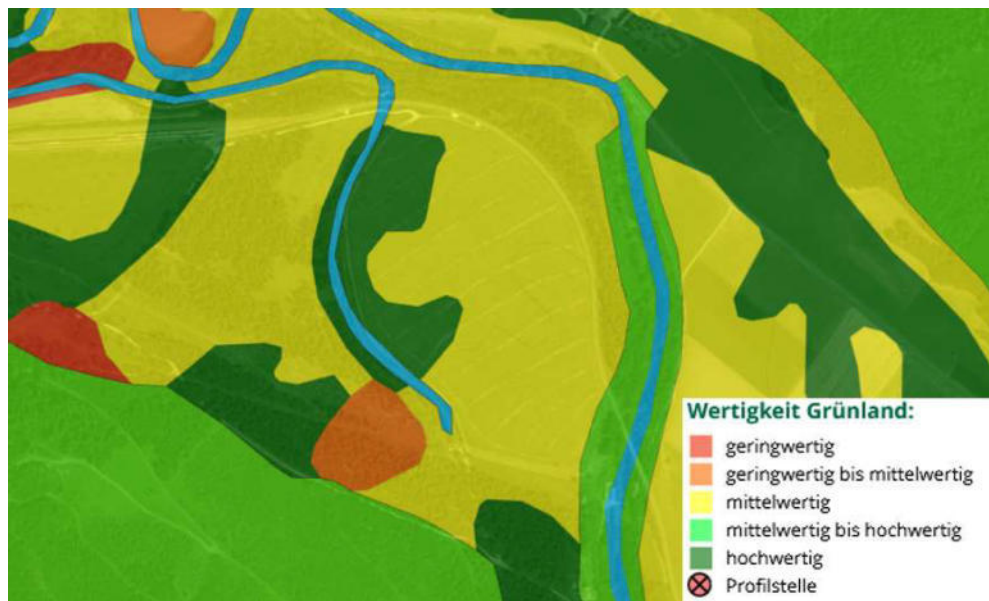
Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich dem Sachthema Wald Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.5. Ressourcen

Boden und Altlasten

IST-Zustand: Für die Beurteilung des Bodens wurde u.a. die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Boden im Planungsgebiet besteht überwiegend aus kalkfreier Lockersediment-Braunerde, entwickelt aus Terrassensedimenten und Terrassenschotter mit feinsedimentären Anteilen. Teilweise treten auch Ranker auf Terrassenschotter auf. Als Bodenart liegt vorwiegend lehmiger Sand vor.

Im Änderungsbereich besteht aufgrund der mittleren bis hochwertigen Grünland- bzw. Ackerlandwertigen gemäß der digitalen Bodenkarte (eBOD) eine Priorität für landwirtschaftliche Nutzungen. Im Bestand handelt es sich jedoch um eine forstwirtschaftliche Nutzung als Kurzumtriebsfläche.



Bodenkarten zur Wertigkeit als Ackerland und Grünland (eBOD), Erhebung 03/2026

Zur Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark wird festgehalten, dass der Gesamttraumwiderstand gem. GIS Stmk. nicht beschrieben wird. Der Gesamttraumwiderstand im Bereich des Oberwasserkanals wird als hoch beschrieben, bleibt jedoch von der Änderung unberührt.



Darstellung der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtraumwiderstand) Quelle: Digitaler Atlas Steiermark, Erhebungsdatum 03/2026, unmaßstäblich.

Im Planungsgebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen: Gemäß der technischen Beschreibung der geplanten PV-Anlage (siehe Anhang) wird das Stabwerk in Rammtechnik hergestellt. Von den Rammprofilen abgesehen kommt es dadurch zu keinerlei Bodenversiegelungen. Aufgrund der Art der verwendeten Geräte und Maschinen kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenbeeinträchtigungen vernachlässigbar sind.

Durch die geringe Bautätigkeit sind keine geologischen Störungen zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Boden und Altlasten Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Grund- und Oberflächenwässer

IST-Zustand: Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden (Judenburg - Knittelfeld) [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen, die gemäß GIS Stmk. ein Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 10 ha aufweisen und ausschließlich das eigentliche Projektgebiet entwässern.



Fließpfadkarte mit HQ-30 (in dunkelblau dargestellt) (Quelle: GIS-Stmk., vom 03/2026)

Auswirkungen: Durch die Errichtung der Modultische erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Die Entwässerung der Modulflächen erfolgt grundsätzlich durch Abtropfen oder gesammelte Verbringung über Rinnen und ist in Abhängigkeit der gewählten Bauform projektspezifisch zu konkretisieren - die Anforderungen der OIB-Richtlinie 3, Pkt. 3.1.2 (2019) sind jedenfalls zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV-Regelblätter erfolgen und in Bauverfahren nachgewiesen werden.

Die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie von über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen wird beachtet und ist bei einer PV-Anlage begründet nicht zu erwarten (in der Regel geringmächtige Eingriffe in den Boden und emissionsarmer Betrieb). Geologische Risiken durch Erosion sind daher nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Grund- und Oberflächenwässer Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Mineralische Rohstoffe

Seitens des zuständigen Bundesministeriums für Finanzen wurden im Zuge der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplanes keine Rohstoffvorkommen im betreffenden Gebiet ausgewiesen. Daher kann das Sachthema als nicht relevant eingestuft werden.

Naturgewalten und geologische Risiken

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bundeswasserbauverwaltungs- und Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) - Gefahrenzonenplänen. Durch die Lage und die Topographie des Gebietes sind zum jetzigen Zeitpunkt keine gravitativen Naturgefahren vorhanden. Daher kann das Sachthema als nicht relevant eingestuft werden.

4.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt folgende Tabelle die Erheblichkeit je Themencluster, die auf Grundlage der Maximumbewertung erfolgt. Bei dieser wird die schlechteste Bewertung als Gesamtbewertung des Themenclusters herangezogen.

Themencluster der UEP	Sachthemen der Umweltprüfung	Erheblichkeit Sachthemen	Erheblichkeit Themencluster
Mensch / Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterung	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Luftbelastung und Klima	Verbesserung	
Mensch / Nutzungen	Sach-/Kulturgüter	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Land- und Forstwirtschaft	Keine Verschlechterung	
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild	Geringe Verschlechterung	Geringe Verschlechterung
	Kulturelles Erbe	Nicht relevant	
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	Keine Verschlechterung	
Naturraum / Ökologie	Pflanzen	Keine Verschlechterung	Geringe Verschlechterung
	Tiere	Geringe Verschlechterung	
	Wald	Keine Verschlechterung	
Ressourcen	Boden und Altlasten	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Grund- und Oberflächenwasser	Keine Verschlechterung	
	Mineralische Rohstoffe	Nicht relevant	
	Naturgewalten und geologische Risiken	Nicht relevant	

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung des Planungsgebietes in Form einer Kurzumtriebsfläche weiterhin bestehen bleibt. Diese Bewirtschaftungsform ist durch kurze Ernteintervalle von etwa 2 bis 5 Jahren gekennzeichnet und geht regelmäßig mit intensiven Eingriffen in die Vegetationsstruktur einher. Durch die wiederkehrende flächige Aberntung kommt es zu einer periodischen ökologischen Kahlstellung, wodurch sich nur eingeschränkt stabile Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickeln können.

Darüber hinaus kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen werden, wodurch zusätzliche Belastungen für Boden, Wasser und Biodiversität entstehen können. Aufgrund der monostrukturierten Bewirtschaftung ist zudem nur eine geringe strukturelle Vielfalt innerhalb der Fläche gegeben.

Im energiewirtschaftlichen Kontext würde bei Nichtumsetzung der Planung keine regionale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfolgen. Damit bleibt die Energieversorgung weiterhin stark von externen Stromimporten abhängig, während gleichzeitig kein Beitrag zur lokalen, emissionsfreien Energieproduktion geleistet wird.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist daher zwar von einer Fortführung der derzeitigen Nutzung, jedoch auch von keiner Verbesserung der ökologischen Situation sowie keinem Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung auszugehen.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sind zu den einzelnen Sachthemen bereits angeführt. Maßnahmen werden insbesondere ergriffen durch:

- Abgrenzung der Widmungsflächen ÖEP/FWP unter Berücksichtigung des Umgebungsbestandes (insbesondere des Fließgewässers und der Bahntrasse),
- Abgrenzung der Widmungsflächen ÖEP/FWP unter Berücksichtigung des Lebensraumkorridors,
- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes zur ÖEK-Änderung,
- Definition von Monitoring-Maßnahmen im Rahmen der Umweltprüfung.
- Ausschluss von Einfriedungen auf Ebene des FWP,

7. Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde nach Analyse der einzelnen Themencluster bzw. der zugehörigen Sachthemen, die Verschlechterungen mit sich bringen, Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Folgende Tabelle fasst die aus der Umweltprüfung abgeleiteten Maßnahmen, die nach Erfordernis und in geeigneter Form im Räumlichen Leitbild zum ÖEK verordnet werden und vom Projektanten / Grundeigentümer umzusetzen sind,

sowie die zu erreichenden Ziele und die Zuständigkeiten für die Kontrolle zusammen. Zusätzlich wird jeweils der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung festgelegt.

Sachthema	Maßnahme (RLB = Festlegung im Räumlichen Leitbild zum ÖEK)	Zuständigkeit Kontrolle	Zeitpunkt
Landschaft / Erholung Landschaftsbild und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> RLB: Randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation sind zu erhalten. RLB: Die Höhe von neuen baulichen Anlage darf max. 3,50 m betragen. 	Gemeinde	bei Projektumsetzung und während der Nutzung
Naturraum / Ökologie Tiere	<ul style="list-style-type: none"> RLB: Neue Baum- und Strauchpflanzungen sind als lineare Gehölzstrukturen oder in Gruppen sowie mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen. RLB: Die Errichtung von Zäunen ist unzulässig, zur Vermeidung einer Barrierewirkung. 	Gemeinde	bei Projektumsetzung und während der Nutzung
	<ul style="list-style-type: none"> FWP/ÖEK: Abgrenzung der Freiflächenanlage unter Berücksichtigung des Lebensraumkorridors 	Gemeinde	Im Zuge der ÖEK und FWP Änderung durch den Gemeinderat

8. Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Der Themencluster Mensch / Gesundheit wirkt sich insgesamt nicht negativ auf die Umwelt aus. Im Rahmen der Errichtungsphase können einzelne Lärmveränderungen auftreten, die aber nur kurzzeitige Auswirkungen haben. Insgesamt überwiegt in diesem Themencluster aber durch die Nutzung der erneuerbaren Energien die positive Auswirkung auf das Klima.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Mensch / Nutzungen ist – obwohl der Bereich in einem Landschaftsteilraum mit mittlerem Konfliktpotenzial liegt – aufgrund der vorherrschenden Nutzung und der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung von keinen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

Der Einfluss der geplanten Photovoltaikanlage auf den Themencluster Landschaft / Erholung ist vorhanden, da sich durch die Größe der geplanten Photovoltaikanlage trotz grundsätzlich geringer Sensibilität des Planungsgebietes Auswirkungen auf das unmittelbare Landschaftsbild ergeben. Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes und hinsichtlich

der nicht gegeben Einsehbarkeit aus den weiteren Gebieten jedoch davon auszugehen, dass keine erheblichen Verschlechterungen zu erwarten sind.

Der Themencluster Naturraum / Ökologie wurde anhand einer umfassenden Untersuchung analysiert. Anhand von artenschutzrechtlichen Kriterien konnten keine Ausschlussgründe festgestellt werden. Insgesamt muss für den Themencluster aber eine Verschlechterung festgestellt werden, da Einflüsse nicht gänzlich auszuschließen sind. Durch die Abgrenzung der Widmungsfläche sowie den definierten Maßnahmen und das Räumliche Leitbild können negative Umweltauswirkungen stark gemindert werden sodass im Ergebnis keine maßgebliche Verschlechterung zu erwarten ist.

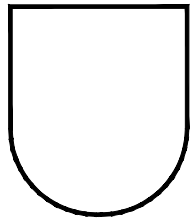
Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Themencluster Ressourcen ist von keiner Verschlechterung auszugehen. Die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes sind zu beachten.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Jedoch wird im Gegensatz dazu den angestrebten internationalen, nationalen und kommunalen Klimazielen Folge geleistet sowie anhand der festgelegten Maßnahmen sinnvoll entgegengewirkt.

Bezogen auf die voraussichtliche Lebensdauer der Photovoltaik-Anlage von 20 bis 30 Jahren wird weit mehr Energie umwelt- und klimafreundlich erzeugt, als für die Produktion und Herstellung erforderlich ist.

Plandarstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung



Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

Örtliches Entwicklungskonzept

Änderung 0.03 "PV-Freiflächenanlage Heinzel Pöls"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 25.03.2026

Datum: 25.03.2026

GZ: RO-620-43 / 0.03 ÖEK

GZ:

Planverfasser

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Von 01.04.2026 bis 27.05.2026

Datum:

GZ:

Auflagefrist

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

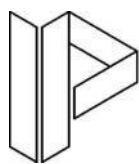
Datum:

GZ:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

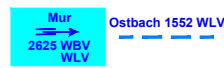
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone
 lw = Landwirtschaft, eva = Energieerzeugung,
 roh = Rohstoffgewinnung, ver = Ver- und Entsorgung



Gewässer, Gerinne
 lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. [4] a) u. b)
 Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt



Haltestelleneinzugsbereich
 Bus 300 m, Bahn 1000 m



Landwirtschaftliche Vorrangzone



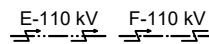
Bahn



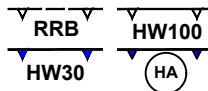
Sicherheitszone um Flugplätze und militärische Tieffluggzonen
 lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. [5] a) u. c)



Strasse
 A = Autobahn, S = Schnellstraße,
 B = Landesstraße B, L = Landesstraße

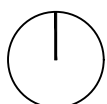


Hochspannungsleitung
 lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. [2] b) u. c)

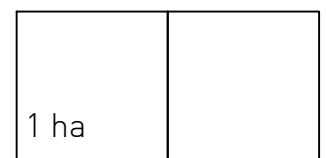


Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche
 lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. [4]

Maßstab und Plangrundlage



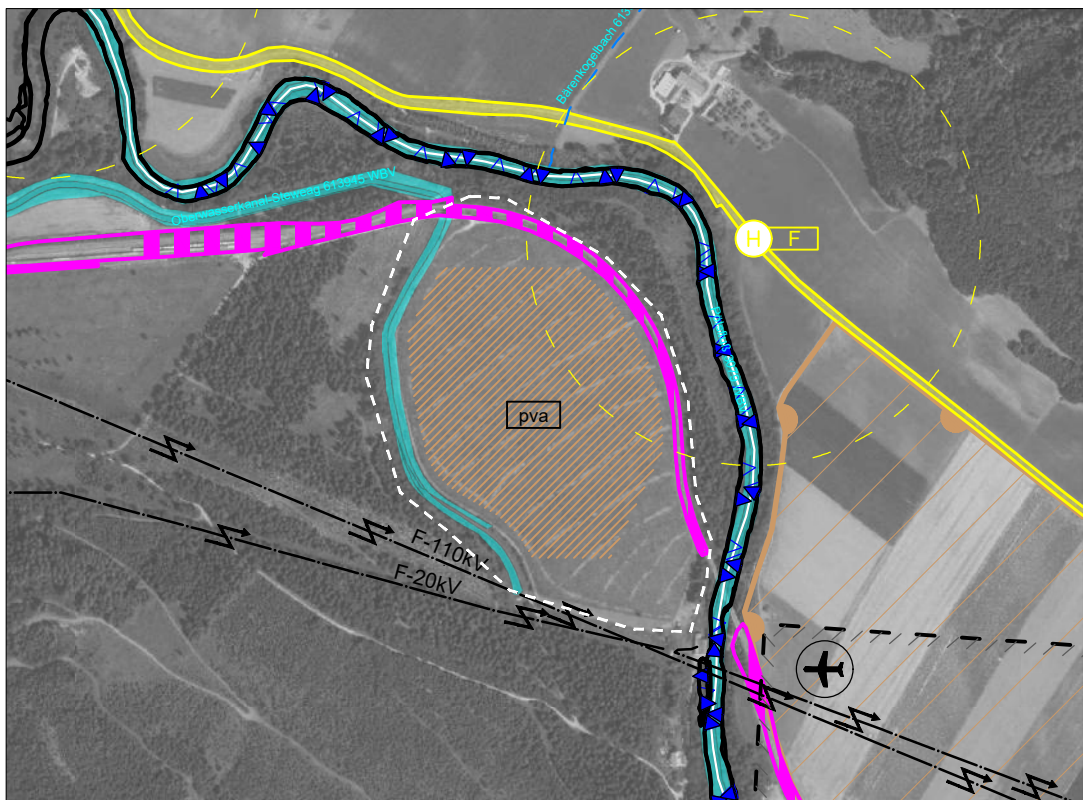
Maßstab
 1:5.000



100 m 200 m



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

Anhang

1) Checkliste Alpenkonvention

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

2) Pflanzenökologischen Bestandsaufnahme

Kofler Umweltmanagement ZT GmbH, PV Heinzel Pöls
Ausschlusszone SAPRO, GZ: 1835 vom 05.12.2024

3) Gutachten Wildökologie

DI Horst Leitner, PV-Anlage Reifenstein vom
19.06.2023

4) Stellungnahme Naturschutz

Stmk. Landesregierung, BBL OW Referat Naturschutz
vom 25.02.2026

5) Stellungnahme Forstfachreferat

Stmk. Landesregierung, BH Murtal Forstfachreferat
vom 27.02.2026

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezeiten, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezeiten im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterliegen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).				X

RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.			X
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	X		
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X		
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.			X
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.			X
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	X		

Anmerkung zu den Protokollen Verkehr und Tourismus:

alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle "Verkehr" und "Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5 des Leitfadens)

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel "Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

BL	Berglandwirtschaft
NL	Naturschutz und Landschaftspflege
RA	Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS	Bodenschutz
BW	Bergwald
E	Energie
VE	Verkehr
T	Tourismus

eco-tec.at Photovoltaics GmbH

PV Heinzel Pöls

„Ausschlusszone SAPRO“

KG Pöls 65022, Grundstücke 241/1, 240/1,
236/2, 236/4

Ausfertigung

A	B	C	D	E	F	G	H	I
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Der vorliegende Bericht wurde erstellt von:

KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH

Ansprechpartner und Projektleitung:

Mag. Marco Petschar – 0664 / 96 81 347

marco.petschar@zt-kofler.at

Datum: 05.12. 2024

Unsere GZ: 1835

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	2
2	VEGETATION	4
2.1	BIOTOPE BESTAND.....	4
2.2	VOM VORHABEN BETROFFENE BIOTOPTYPEN	4
3	ZUSAMMENFASSUNG	6



1 Ausgangslage

Das Projektgebiet befindet sich auf einer Seehöhe von rund **790 m** und liegt damit in der **tiefmontanen Stufe** des Wuchsgebiets 3.2 Östliche Zwischenalpen Südteil.

Der Oberwasserkanal der Pöls befindet sich westlich angrenzend an das Vorhabensgebiet und ist von diesem durch einen (Schotter-) Weg getrennt.

Das Projektgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Nördwestlich liegt in rund 850m Entfernung das Europaschutzgebiet Nr. 25 „Pöls bei Pöls“ (AT2223000). **Das Vorhaben befindet sich im Lebensraumkorridor Nr. 36 Pöls. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig (LGBI. 49/2010 idgF §6).**

Die betroffene Fläche ist **nicht** als Vorrangzone laut der 52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023 (Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie) ausgewiesen.

Gemäß Sapro-Verordnung Steiermark (LGBI. 49/2010 idgF) sind in § 5 Ausschlusszonen genannt. Bei den ggst. Flächen handelt es sich **nicht** um als Ausschlusszonen definierte Moore, Sümpfe und Quellfluren, Halbtrockenrasen und Trockenrasen sowie eiszeitlich entstandene Seen und Weiher einschließlich deren Umkreis bis zu 10m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen. Um nicht in den Bereich einer Ausschlusszone zu gelangen müssen die **Abstände von 10m ab Böschungsoberkante zum Oberwasserkanal** im Zuge der Detailplanung eingehalten werden. Auch die anderen Kriterien bezüglich Ausschlusszonen treffen für diesen Bereich nicht zu.

Zu beachten gilt weiters §6 Vorgaben für die örtliche Raumplanung (LGBI. 49/2010 idgF):

„(1) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.“



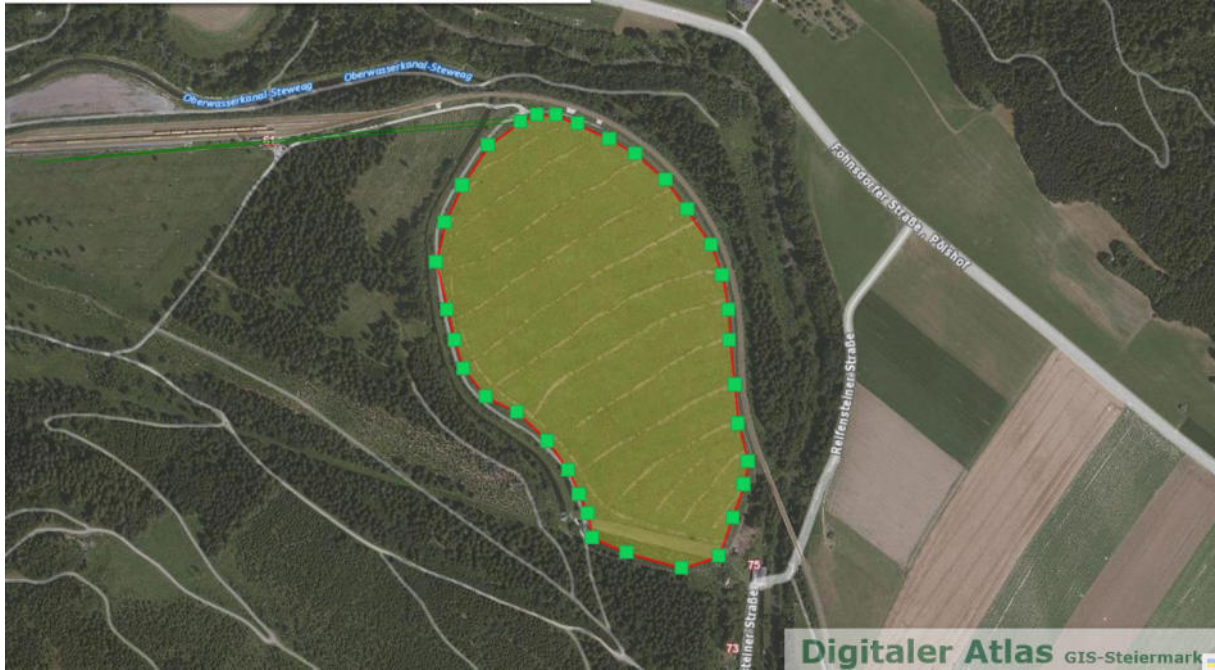


Abbildung 1: Übersicht geplante Lage der PV-Anlage Heinzl Pöls (Datengrundlage: GIS Steiermark, Zugriff Dezember 2024)



Abbildung 2: Übersicht geplante Lage der PV-Anlage Heinzl Pöls (Foto: Kofler Umweltmanagement ZT GmbH 2024)

2 Vegetation

2.1 Biotope Bestand

Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von rund 16,5 ha.

Der überwiegende Teil der untersuchten Biotopflächen mit rd. 86% entfällt auf den BT „Neophytenflur/ Schlagflur“, weitere rd. 2% sind Neophytenflur entlang des Bahndammes. Rd. 8,2% entfallen auf den Oberwasserkanal der Pöls mit seinem lückigen, ebenfalls neophytendominierten Ufergehölzstreifen. Die restlichen knapp 6% sind Infrastrukturflächen (Bahnstrecke sowie unbefestigte Wege).

Es handelt sich ausschließlich um als **geringwertig eingestufte Flächen**.

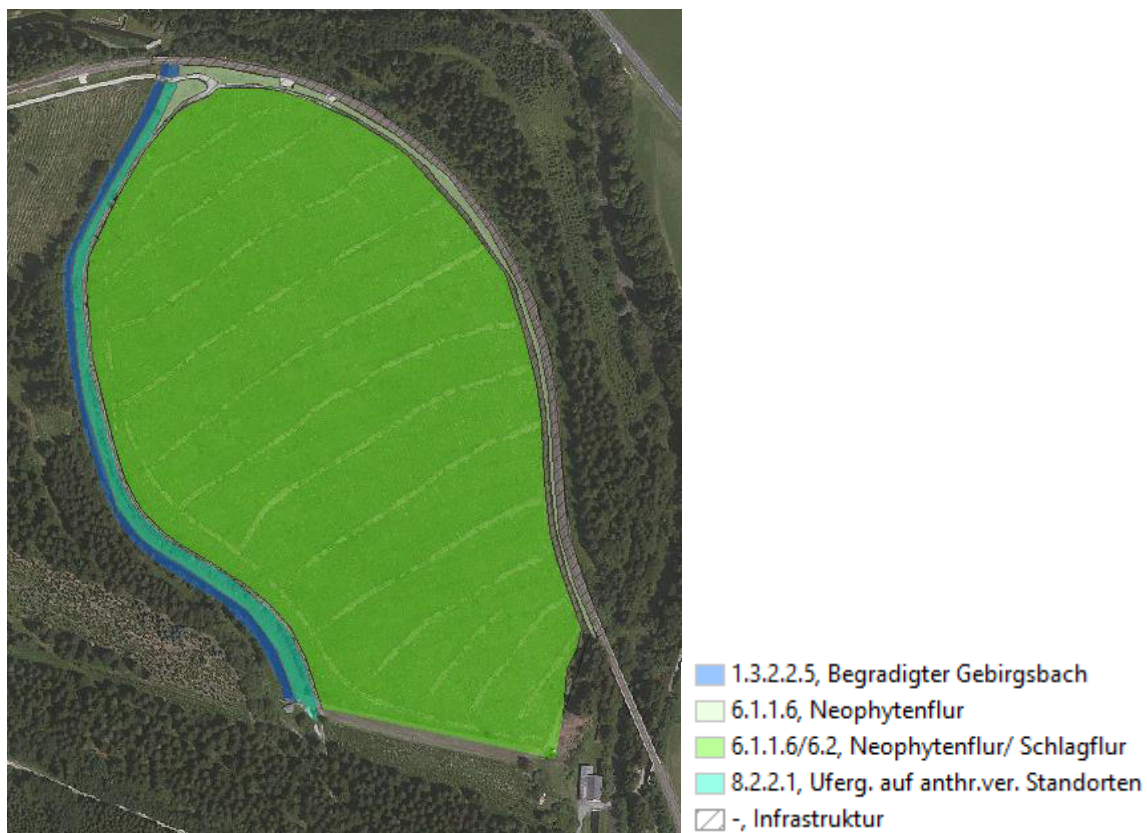


Abbildung 3: Übersicht der Biotoptypen im Bereich der geplanten Lage der PV-Anlage (Bearbeitung: Kofler Umweltmanagement ZT GmbH 2024)

2.2 Vom Vorhaben betroffene Biotoptypen

BT Neophytenflur und Schlagflur

Der Großteil des UR und damit die projektrelevante Fläche ist eine von Neophyten dominierte ehemalige Waldfläche. Dazwischen bestehen auch Bereiche, die von Reitgras bzw. Brennnesseln dominiert

werden, bereichsweise kommen sukzessionsbedingt Gehölze auf - Fichten und diverse Laubbölzer wie Bergahorn, Birke und Esche sowie Sträucher (u.a. Schwarzer Holunder, Himbeere, Hasel, Brombeere).



Abbildung 4: Neophytenflur bzw. Neophytenflur/ Schlagflur im Untersuchungsraum (Foto: Kofler Umweltmanagement ZT GmbH 2024)

BT Ufergehölz auf anthropogen veränderten Standorten

Ufergehölze sind entlang des Oberwasserkanals nur spärlich ausgebildet, in der Krautschicht dominieren Neophyten.

Weitere, vom Projekt nicht betroffene Biotoptypen:

BT 1.3.2.2.5 Begradigter Gebirgsbach

Im UR handelt es sich um den Oberwasserkanal der Pöls.



Abbildung 5: Oberwasserkanal der Pöls (Foto: Kofler Umweltmanagement ZT GmbH 2024)

3 Zusammenfassung

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 01.06.2023 die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, beschlossen. Die Verordnung wurde am 06.06.2023 im Landesgesetzblatt Nr. 52/2023 kundgemacht und ist mit 07.06.2023 in Kraft getreten.

Es sind keine Ausschlusszonen gemäß §5 der Verordnung durch das Vorhaben betroffen.





BÜRO FÜR WILDÖKOLOGIE
& FORSTWIRTSCHAFT
DI HORST LEITNER
www.wildoekologie.at

Anton-Gassner-Weg 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T 0043 664 1019191
M horst.leitner@wildoekologie.at

Wildökologisches Gutachten „PV-Anlage Reifenstein“

Auftraggeber

Pezold GmbH
Gusterheimer Weg 2
8761 Pöls

Klagenfurt, 19.6.2023

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Verwendete Unterlagen	3
3	Befund	3
3.1	Vorhaben	3
3.2	Lebensraumkorridore	3
4	Gutachten.....	6
5	Zusammenfassung.....	8
6	Literatur.....	9

Abbildung

Abbildung 3-1: Überblick über die Lebensraumkorridore über das Mur- und das Pölstal	4
Abbildung 3-2: Korridordetail Pölstal	5
Abbildung 3-3: Detailansicht geplante PV-Anlage	5
Abbildung 4-1: Korridorbreiten.....	7

1 Einleitung

Die Pezold GmbH plant im Bereich Reifenstein bei Pöls eine PV Anlage zu errichten. In diesem Bereich befindet sich ein Lebensraumkorridor für großräumig lebende und weit wandernde Säugetiere. Die Pezold GmbH hat DI Horst Leitner, Büro für Wildökologie und Forstwirtschaft beauftragt, die Funktionalität des Lebensraumkorridors bei Projektumsetzung zu prüfen und je nach Notwendigkeit mögliche Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Funktionalität des Korridors aufrecht erhalten werden kann.

2 Verwendete Unterlagen

- Plangrundlagen der PV-Anlage von DI Sackl
- Fotos von DI Sackl und Fotos vom Ortsaugenschein am 12.5.2023

3 Befund

3.1 Vorhaben

In einem ersten Entwurf sollte die Errichtung einer PV-Anlage im Bereich Reifenstein auf den Parzellen 236/2, 236/4, 240/1 und Teilen der Parzelle 237/1 der KG Pöls (65022) mit einem Gesamtflächenausmaß von 14,29 Hektar erfolgen.

3.2 Lebensraumkorridore

Die geplante PV-Anlage Reifenstein liegt im Bereich eines überregionalen Wildtierkorridors bzw. Lebensraumkorridores der in verschiedenen Studien beschrieben wird (WIESER ET AL. 2011; LEITNER ET AL. 2013, 2018). VÖLK ET AL. (2001) stellen großräumige Korridore für Österreich dar, wonach der überregionale Korridor bei Pöls im Einflussbereich des Nord-Süd-Korridors der Karawanken und des Koralmkorridors sowie nördlich der Alpen des Machlandkorridors und des Hauptkorridors Nördliche Kalkalpen-Tschechien liegt. Durch den Lebensraumkorridor werden die Niederen Tauern im Norden mit den See- und Gurktaler Alpen bzw. der Stubalpe im Süden verbunden. Eine generalisierte flächige Darstellung des Korridors bei Pöls findet sich im Steiermarkatlas¹ und eine lineare Darstellung² der Hauptbewegungsachse für Großsäuger auf der Homepage www.lebensraumvernetzung.at.

Die Breite des Lebensraumkorridors im Steiermarkatlas, der integraler Bestandteil des Waldentwicklungsplanes ist, beträgt rund 2,1 Kilometer und umfasst Waldrandbereiche, Waldinseln, Sonderkulturen und landwirtschaftliche Flächen (siehe Abbildung 3-1 bis Abbildung 3-3). Innerhalb des Korridors werden Flächen mit hohem und

¹ Steiermarkatlas: <https://gis.stmk.gv.at/wgportal/atlasmobile/map/Forstwirtschaft%20-%20Landwirtschaft/Wild%20und%20Jagd>

² www.lebensraumvernetzung.at

sehr hohem Schutzbedarf unterschieden, wobei die geplante PV-Anlage auf Bereiche mit sehr hohem Schutzbedarf zu liegen kommt.

Seit der Ausweisung des Korridors im Flächenwidmungsplan im Jahr 2015 hat sich dieser aufgrund der Vergrößerung des Industriegebietes im Nordwesten um ca. 500 Meter verengt, sodass der Korridor an seiner engsten Stelle aus der Sicht des Wildes 1,6 Kilometer Breite aufweist. Von diesen 1,6 Kilometer ist rund die Hälfte Wald bzw. Sonderkulturen (Holz-Schnellwuchsbetrieb und Christbaumkultur). Die Christbaumproduktion findet hinter einem für Schalenwild nicht passierbarem Zaun statt, damit die Bäume vor Wildverbiss oder Schäle geschützt sind. Die Zaunflächen verringern die Durchlässigkeit des Korridors weiter, sodass rund 0,8 Kilometer im Osten und 0,15 Kilometer im Westen für Wild passierbar bleiben. Von den 0,8 passierbaren Kilometern liegen rund 200 Meter im Wald. Rund 600 Meter verlaufen auf Freiflächen (Wiesen und Äcker). Die 0,15 Kilometer im Westen betreffen im Wesentlichen die Sonderkultur Schnellwuchsbetrieb.

Die Länge des Korridorteiles mit hohem Schutzbedarf beträgt rund 1,2 Kilometer. Dabei verlaufen rund 150 m nördlich der Fohnsdorfer Straße über freies Feld. Der überwiegende Teil des Korridors verläuft somit im Wald bzw. in Waldähnlichen Strukturen. Im aktuell für Wild nutzbaren Teil des Korridors mit hohem Schutzbedarf beträgt der Flächenanteil von Wald bzw. waldähnlicher Bestockung knapp über 50 Prozent von insgesamt rund 245 Hektar.

Geschnitten wird der Korridor durch den Oberwasserkanal der Energie Steiermark. Lediglich im Bereich A der geplanten PV-Anlage verläuft er unterirdisch. Weiters wird er durch die Fohnsdorfer-, die Reifensteiner- und die Teichangerl Straße sowie die Eisenbahnzugleisung zum Werk der Papierholz Austria GmbH geschnitten. Der Pölsbach quert den Korridor ebenfalls. Diese linearen Strukturen können Wildwechsel zwar mindern aber nicht gänzlich verhindern.

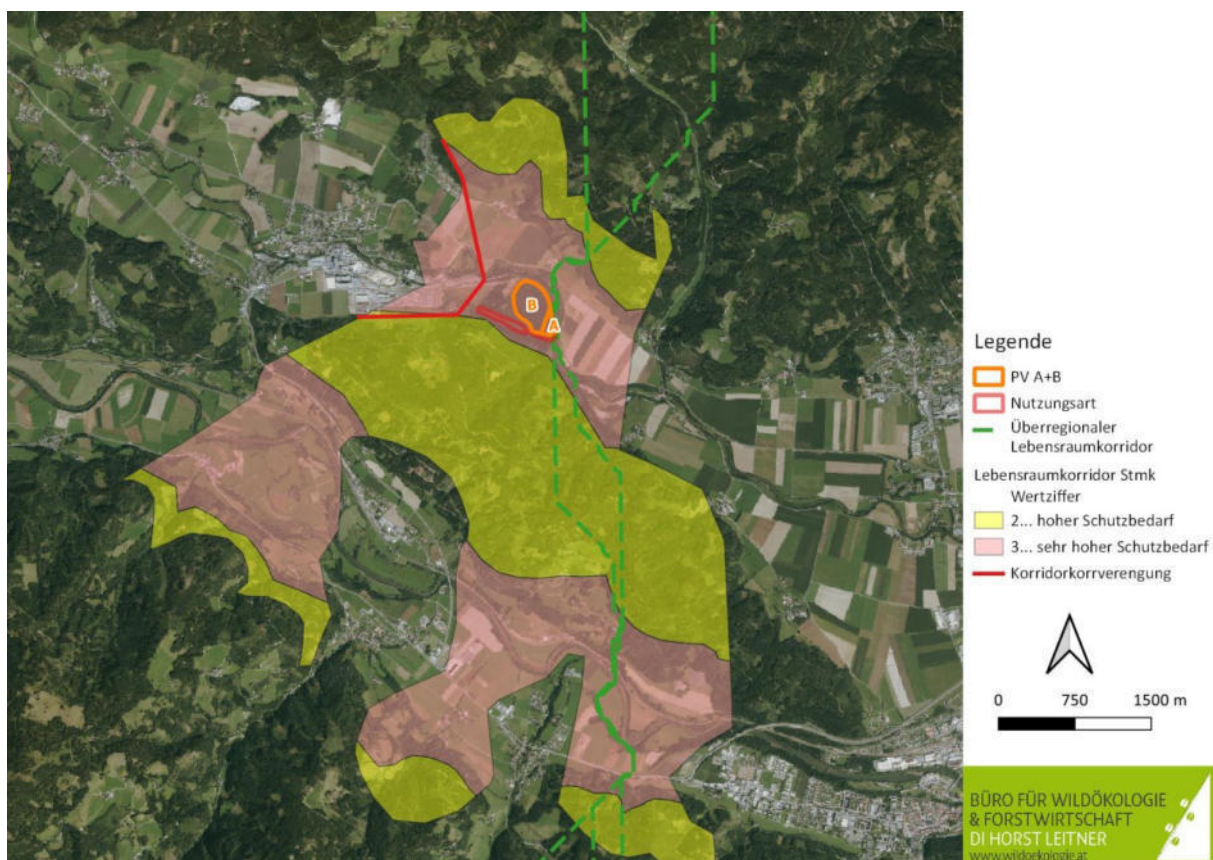


Abbildung 3-1: Überblick über die Lebensraumkorridore über das Mur- und das Pölstal

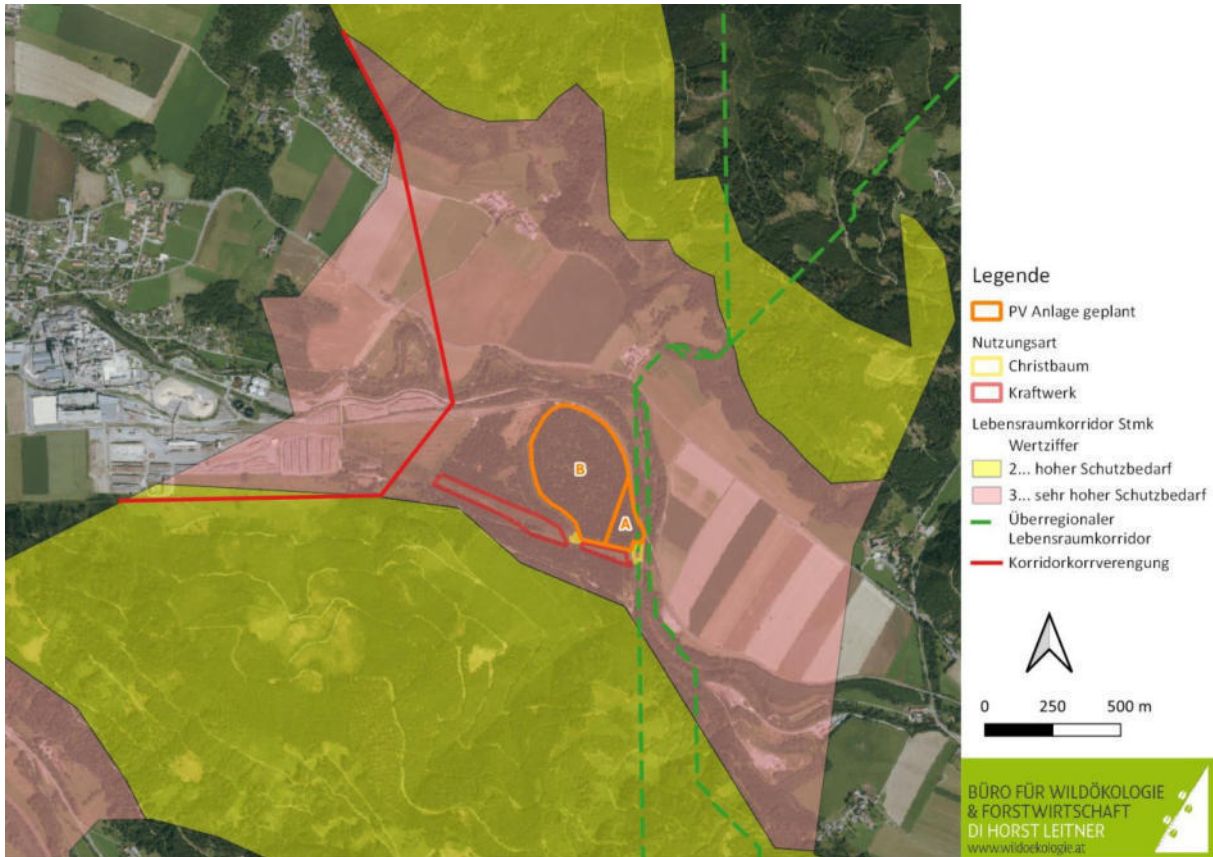


Abbildung 3-2: Korridordetail Pölstal

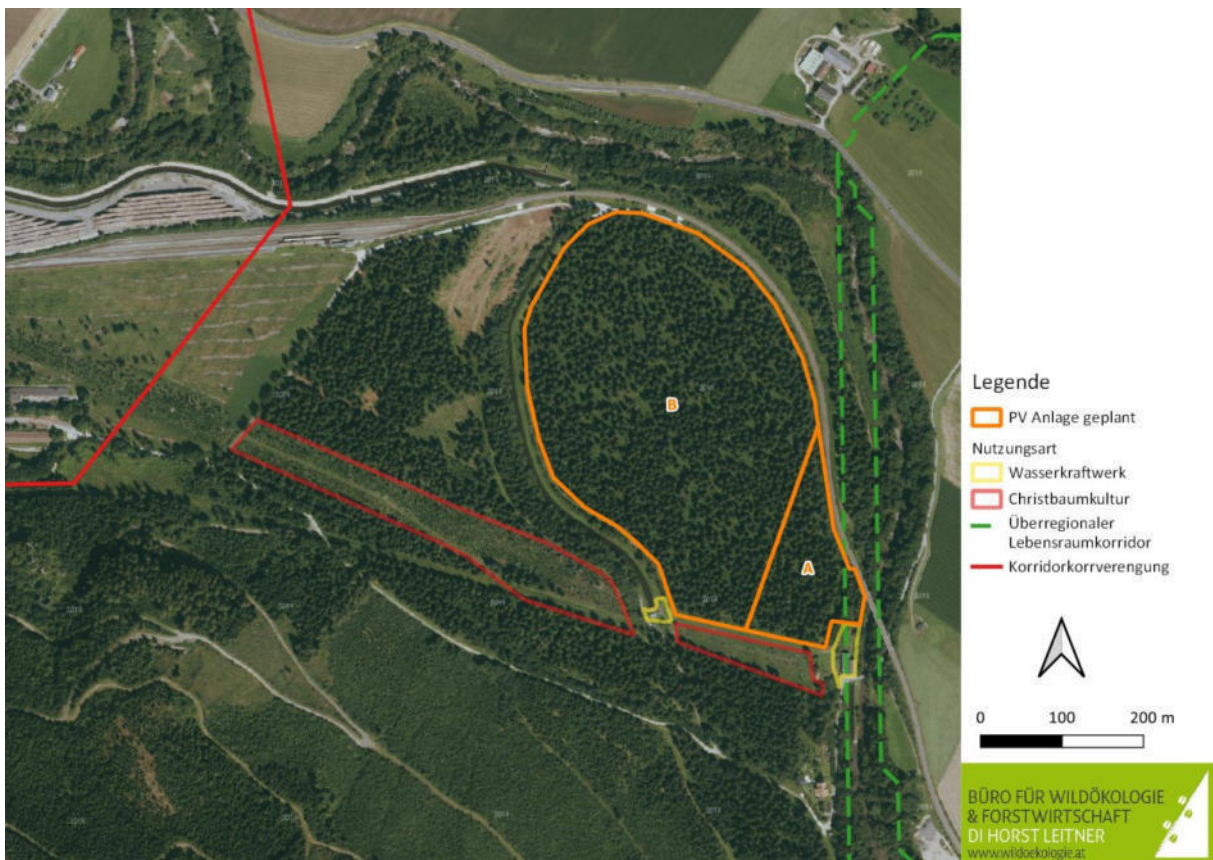


Abbildung 3-3: Detailansicht geplante PV-Anlage

4 Gutachten

Geplant ist die Errichtung einer PV-Anlage auf den Parzellen 236/2, 236/4, 240/1 und Teilen der Parzelle 237/1 der KG Pöls mit einer Gesamtflächenausmaß von vorerst 14,29 Hektar. Die Fläche liegt auf einem überregionalen Lebensraumkorridor und gem. Steiermarkatlas in einem Bereich sehr hohen Schutzbedarfs.

Lebensraumkorridore dienen der Vernetzung von Lebensräumen. Sie stellen Grünverbindungen durch vom Menschen beeinflusste Gebieten dar. Der Zusammenhang von Lebensräumen ist für die biologische Vielfalt und für das Überleben von Arten essenziell.

Die Berücksichtigung von Lebensraumkorridoren wird in zahlreichen Fachartikeln und Richtlinien gefordert (FFH-RICHTLINIE 1992; HOLZGANG & MOLLET 2000; GRILLMAYER ET AL. 2002; PROSCHEK 2005; MAUERHOFER 2006; VÖLK & REISS-ENZ 2006; EUROPÄISCHE KOMMISSION 2011; LEITNER & ENGELBERGER 2013; BML-FUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2014; LEISSING ET AL. 2021).

Die Mindestbreite für überregionale Lebensraumkorridore beträgt 800 Meter (VÖLK & REISS-ENZ 2006; ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRAßE - SCHIENE - VERKEHR 2007; OBERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT 2012, 2012; FREY-ROOS 2017; FREY-ROOS ET AL. 2021). Der Leitfaden zur Bewertung der wildökologischen Durchlässigkeit von Lebensraumkorridoren für wildlebende Säugetiere ab Hasengröße legt ebenfalls eine Mindestbreite von 800m fest (LEITNER 2022). Mit der Errichtung der PV-Anlage und unter Berücksichtigung der derzeit gezäunten Christbaumkulturen und dem sich in den letzten Jahren weiter verengenden Lebensraumkorridor würde sich der für großräumig lebende Wildarten verbleibende Korridor östlich der PV-Anlage auf rund 770m und westlich der Anlage auf 130m verengen (Abbildung 4-1). In Summe wären dies noch mehr als die in den oa. geforderte Mindestbreite von 800m, allerdings auf zwei Passagen verteilt. Im vorliegenden Fall ist der hohe Anteil an landwirtschaftlichen Kulturen zu berücksichtigen, entlang dessen, im Vergleich zu deckungsreichen Waldgebieten, Migration in geringerem Maße stattfindet. Insofern ist bei der geplanten Errichtung der PV-Anlage eine auf die Funktionalität des Korridors mindernde Wirkung auszugehen.

Der funktionalitätsmindernden Wirkung kann jedoch damit begegnet werden, dass der östliche Teil A der PV-Anlage nicht errichtet wird und gleichzeitig der Zaun der davon südlich gelegenen Christbaumkultur entfernt wird. Somit wird ein durchgehender Waldkorridor von rund 170m erhalten, bzw. teilweise wiederhergestellt. Die Flächengröße der PV-Anlage würde sich solchermaßen auf 12,44ha reduzieren. Die östliche Passage des Lebensraumkorridors würde somit auf seiner ganzen Länge die geforderten 800m aufweisen.

Barrieremindernd würde sich eine zaunfreie Errichtung der PV-Anlage auswirken, sodass weniger sensiblen Arten die Migration durch die PV-Anlage ebenfalls ermöglicht wird. Zwar müssen lt. Gewerbeordnung von 1994 Gewerbebetriebe eingezäunt werden, für PV-Anlagen konnte jedoch z. B. in St. Anna am Aigen in der Südoststeiermark im Naturschutzverfahren schon eine Ausnahme von dieser Vorschrift erwirkt werden (mündl. Mitt. R. Kettler, 19.6.2023).

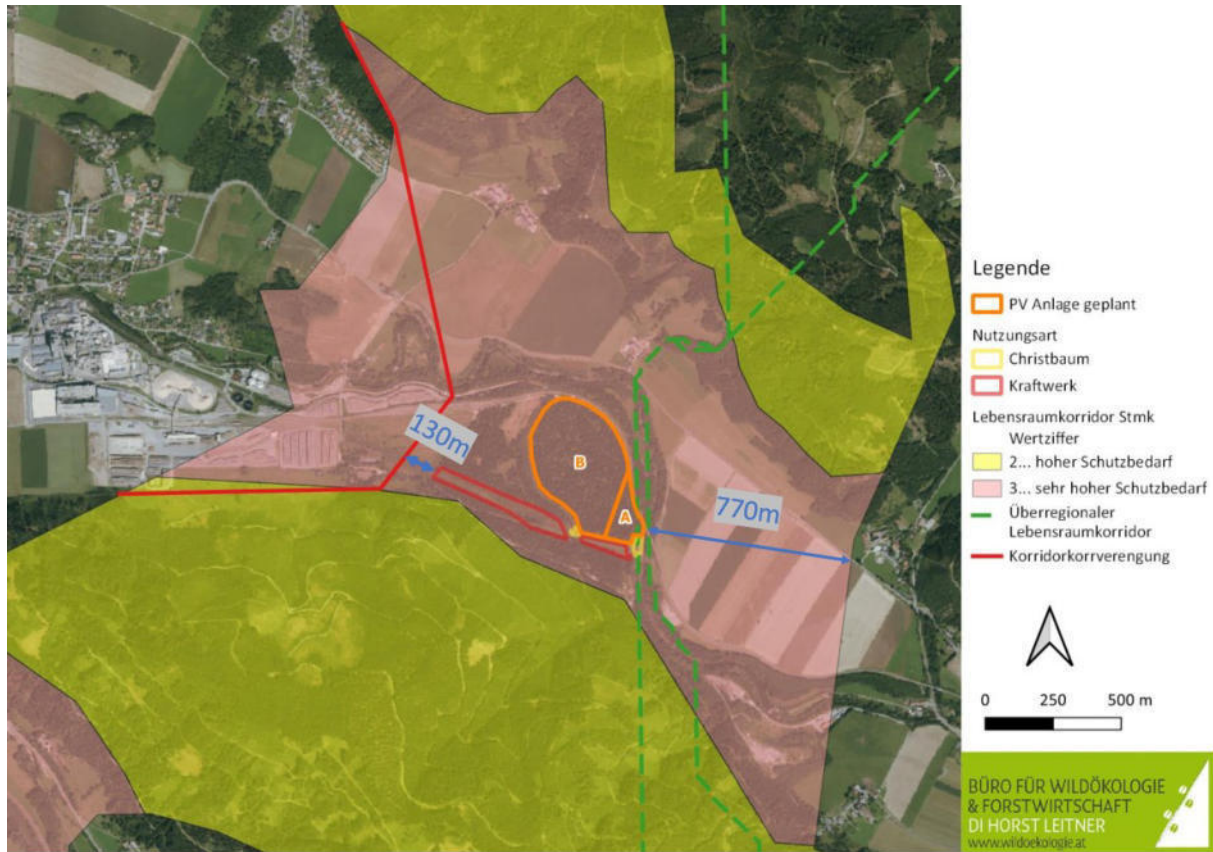


Abbildung 4-1: Korridorbreiten

5 Zusammenfassung

Die geplante PV-Anlage Reifenstein liegt auf einem überregional bedeutsamen Lebensraumkorridor. Wenn die Errichtung der PV-Anlage insofern angepasst wird, dass eine Teilfläche (A) von rund 90m Breite und einem Flächenausmaß von rund 1,85ha nicht mit PV-Anlagen bebaut wird, also Wald- oder waldähnliche Strukturen verbleiben und gleichzeitig der daran südlich anschließende Zaun einer Christbaumkultur entfernt wird sowie die verbleibende PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 12,44ha nicht gezäunt wird, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das Projekt auf die Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere auszugehen.

6 Literatur

- BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2014: Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+. Wien. 48 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 2011: Die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020. Europäische Union. 6 S.
- FFH-RICHTLINIE 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- FREY-ROOS, A. 2017: Ausweisung von Wildtier-Wanderkorridoren als Grundlage zur Darstellung in NÖGIS und in regionalen Raumordnungsprogrammen. Univ. f. Bodenkultur, Wien. 72 S.
- FREY-ROOS, A., SUPPAN, F., SCHWÄRZLER, D., BARBL, R., PLANK, M., HYSEK, S., JILKA, L., HLAVÁČ, V. & STEFANSKÁ, L. 2021: Aktionsplan zur Lebensraumvernetzung und Verknüpfung von Wildtierkorridoren zwischen CZ und AT - Allgemeiner Teil - Spezifischer Maßnahmenenteil für Engstellen in Niederösterreich. Interreg V-A Österreich - Tschechien. Wien. 79 S.
- GRILLMAYER, R., SCHACHT, H., WÖSS, M., VÖLK, F. & HOFFMANN, C. 2002: Forschungsprojekt 'Wildökologische Korridore'. Endbericht. IVFL, IWJ, Wien. 77 S.
- HOLZGANG, O. & MOLLET, P. 2000: Wildtierkorridore im Kanton St. Gallen. Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schweiz. 13 S.
- LEISSING, D., LEITNER, H. & GRILLMAYER, R. 2021: Wildkatzenkorridorplan für das Wald- und Weinviertel in Österreich und die Kreise Südböhmen und Südmähren in Tschechien. Naturkundliche Mitteilungen aus den Landessammlungen Niederösterreich 31: 229–238.
- LEITNER, H. 2022: Leitfaden zur Bewertung der wildökologischen Durchlässigkeit von Lebensraumkorridoren für wildlebende Säugetiere ab Hasengröße. Im Auftrag von Umweltbundesamt und BMK, Klagenfurt. 11 S.
- LEITNER, H. & ENGELBERGER, I. 2013: Ökologischer Verbund. NaturLand Salzburg, 2: 33–36.
- LEITNER, H., ENGELBERGER, I. & LEISSING, D. 2013: Waldentwicklungsplan und Lebensraumkorridore im Bezirk Murtal. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (Auftraggeber), Klagenfurt. 26 S.
- LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G. & STEJSKAL-TIEFENBACH, M. 2018: Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich. Technischer Bericht. Umweltbundesamt GmbH, Wien. 136 S.
- MAUERHOFER, V. 2006: Wildökologische Korridore in der österreichischen Raumplanung. Möglichkeiten zur raumplanerischen Sicherung wildökologischer Korridore mit Mitteln des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Studie im Auftrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft, des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des WWF Österreich, Wien. 85 S.
- OBERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT 2012: Wildtierkorridore in Oberösterreich. Erstellt in Zusammenarbeit von den Abteilungen Naturschutz, Raumordnung sowie Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, dem Oö. Landesjagdverband und der Oö. Umweltanwaltschaft, Linz. 101 S.
- ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRAßE - SCHIENE - VERKEHR 2007: RVS 04.03.12 Wildschutz. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Zl. 300.041/0042-II/ST-ALG/2007.
- PROSCHEK, M. 2005: Strategische Planung für die Lebensraumvernetzung in Österreich. Prioritätensetzung für Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken über Autobahnen und Schnellstraßen. WWF Österreich, Wien.

- VÖLK, F., GLITZNER, I. & WÖSS, M. 2001: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Kriterien - Indikatoren - Mindeststandards. Straßenforschung Heft 513, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. 97 S.
- VÖLK, F. & REISS-ENZ, V. 2006: Überregional bedeutsame Wildtierkorridore in Österreich und ihre planerische Sicherung.
- WIESER, M., GRIEBER, B., DRAPELA-DHIFLAOUI, J., LEITNER, H. & LEITNER, J. 2011: Guidelines for regional, interregional and cross-border development strategies creating ecological corridors. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 16, Landes- und Gemeindeentwicklung Graz.

Klagenfurt am, 19.6.2023



DI Horst Leitner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für Wildökologie, Jagd und Wildschäden

Doktor David

Von: Walcher Franz <franz.walcher@stmk.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 25. Februar 2026 11:38
An: Göschl Lukas
Betreff: AW: PÖLS | PVA Zellstoff - Lebensraumkorridor

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Göschl!

Wir (Frau Orda-Dejtzer, BSc, MA und Mag. Walcher) haben diese Woche einen Ortsaugenschein bei den von ihnen genannten Grundstücken gemacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass sich die Fläche derzeit als Schlagflur mit Wiederaufforstung (Nadelgehölze) darstellt. Wertvolle Biotopflächen konnten nicht festgestellt werden. Die Steirische Biotopkartierung weist für diesen Bereich keine Ausweisung auf. Bezüglich des Wildtierkorridors ist festzuhalten, dass bei Realisierung eines PV-Freiflächenprojektes die Fläche nicht eingezäunt werden darf. Damit ist sichergestellt, dass die Durchlässigkeit für alle Wildtierarten weiterhin gegeben ist. Somit wird der Ausweisung des Wildtierkorridors entsprochen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei PV-Projekten, welche größer als 2500 m² sind, eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach §§17, 18 und 19, StNSchG 2017 erforderlich ist. Die zuständige Behörde ist für diese Verfahren die Abteilung 13, Referat Naturschutz.

MfG
Christine Orda-Dejtzer und Franz Walcher

Von: Göschl Lukas <L.Goeschl@interplan.at>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 13:53
An: Walcher Franz <franz.walcher@stmk.gv.at>
Betreff: AW: PÖLS | PVA Zellstoff - Lebensraumkorridor

Sehr geehrter Herr Walcher,

vielen Dank für die Bemühungen und für die Weiterleitung des Kontaktes.

MfG
Lukas Göschl

Von: Walcher Franz [<mailto:franz.walcher@stmk.gv.at>]
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 09:16
An: Göschl Lukas <L.Goeschl@interplan.at>
Betreff: AW: PÖLS | PVA Zellstoff - Lebensraumkorridor

Sehr geehrter Herr Göschl!

Ich schaue mir das diese Woche vor Ort an. Dann kann ich ihnen dazu aus naturschutzfachlicher Sicht Genaueres sagen.

Zusätzlich sollten sie diesbezüglich auch bei der Abteilung 10 anfragen, da sitzen die Referenten für Wildökologie (DI Tiefnig, Gnisia Veronica, MSc).

MfG
Franz Walcher

Von: Göschl Lukas <L.Goeschl@interplan.at>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 08:58
An: Walcher Franz <franz.walcher@stmk.gv.at>
Betreff: PÖLS | PVA Zellstoff - Lebensraumkorridor

Sehr geehrter Herr Mag. Walcher,

wie telefonisch besprochen, meine Kontaktdaten.
Betroffene Grundstücke: 236/2, 236/4, 240/1 und 241/1 der KG 65022 Pöls

Vielen Dank,
Lukas Göschl



Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1 8010 Graz
office@interplan.at

Ing. Lukas Göschl, BSc.
+43 316 72 42 22 0
l.goeschl@interplan.at



Bezirkshauptmannschaft Murtal

**Frau
Amtsrätin
Sabine Köck-Arras
Bezirkshauptmannschaft Murtal
Kapellenweg 11
8750 Judenburg**

Bearb.: Dipl.-Ing. Robert Svaton
Tel.: +43 (3572) 83201-170
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-54941/2026-3

Judenburg, am 27.02.2026

Ggst.: Rodung (Anfrage): Zellstoff Pöls AG, Grst. Nr. 236/2, 236/4,
240/1 und 241/1, KG 65022 Pöls

Sehr geehrte Frau Köck-Arras!

Betreffend Anfrage vom 16.02.2026, Interplan ZT GmbH, Ing. Lukas Göschl, BSc., wird seitens der Bezirksforstinspektion Murtal festgehalten, dass für die gegenständlichen Grundstücke mit der Nr. 236/2, 236/4, 240/1 und 241/1, je KG 65022 Pöls, eine Anmeldung vom 17.11.2022 mit der GZ: BHMT-677806/2022-2 zu Kurzumtriebsflächen vorliegt. Die Bestockung dieser ursprünglichen Ackerflächen ist daher gemäß § 1a Abs. 5 des ForstG 1975 i.d.g.F. nicht als Wald anzusehen, da diese als Kurzumtriebsflächen angemeldet sind.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dipl.-Ing. Robert Svaton
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-27T09:14:24+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	